

32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“



**Stadt Schmalleberg**

**32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Änderung von  
„Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“  
in  
„Gewerbliche Baufläche“  
im Bereich  
„Bettenkamp“**

**Begründung**

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Planungsanlass / Planungsziel.....	3
2	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht....	4
3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	4
4	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.....	5
5	Ver- und Entsorgung/Altlasten .....	6
5.1	Wasser-/Löschwasserversorgung.....	6
5.2	Niederschlags-/Abwasserentsorgung.....	7
5.3	Energieversorgung.....	7
5.4	Telekommunikation .....	7
5.5	Abfallentsorgung .....	7
6	Altlasten und Kampfmittel .....	8
7	Denkmalschutz .....	8

### **Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Stellungnahme zum Antrag (Dipl. Betriebswirtin Monika Hartmann)

Anlage 3: Umweltbericht incl. Artenschutzrechtliche Prüfung (Dipl. Ing. Raimund Bühner)

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

### 1 Planungsanlass / Planungsziel

Der Stadt Schmalleberg liegt mit Datum vom 13.07.2015 ein Antrag der „Dickel-Holz GmbH & Co. KG“, Betreiber des Sägewerks im Bereich „Bettenkamp“ (Nähe Ortsteil Bad Fredeburg) auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Flurkarte mit Darstellung der Erweiterungsfläche) zu ersehen.

Seit der Auslagerung im Jahre 2000 an den jetzigen Standort im Bereich „Bettenkamp“ betreibt die Firma das Sägewerk mit gutem Erfolg. Um die nationale wie internationale Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens zu erhalten, wurde bereits im Jahr 2006 eine erste Erweiterung des Betriebsgeländes durch Bauleitplanung ermöglicht (10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 127 „Bettenkamp II“).

Vor diesem Erfordernis sieht sich das Unternehmen auch aktuell wieder. Zeitnah bedarf es weiterer produkt- und produktionsbezogener Konzentration und einer erneuten, diesen Prozess unterstützenden, bedarfsgerechten wie zukunftsfähigen Erweiterung der betrieblichen Produktionsanlagen und -flächen, soll die Marktfähigkeit auch weiterhin gewährleistet werden können.

Die gewünschte Betriebserweiterung, die in einer Größenordnung von ca. 4,1 ha unmittelbar nordwestlich an das bestehende, bislang ebenfalls ca. 6 ha umfassende Werksgelände anschließen soll, würde größtenteils ein derzeit landwirtschaftlich als Grünland und zu geringen Teilen als Wald genutztes Gelände in Anspruch nehmen. Eine niveaumäßige Angleichung an das bestehende Betriebsareal wäre von den betrieblichen Abläufen her allerdings zwingend erforderlich. Auf der Erweiterungsfläche soll eine Holztrocknungsanlage, ein Heizwerk sowie eine Lagerhalle zur witterungsunabhängigen Lagerung von getrocknetem Abbund errichtet werden, des Weiteren eine Holzveredelungsproduktionshalle.

Die verbleibenden, nicht überbauten Flächen sollen der Lagerung von Hölzern und, soweit mit den betrieblichen Erfordernissen in diesem Bereich vereinbar, ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dienen.

Der Antragsbereich liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan seiner derzeitigen Realnutzung entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ dargestellt. Als Vorbereitung einer verbindlichen Bebauungsplanung ist im Antragsbereich die Darstellung einer (betriebsgebundenen) „Gewerblichen Baufläche“ erforderlich. Von daher ist die beantragte Bauleitplanung auf der vorbereitenden wie verbindlichen Ebene notwendig und sachgerecht.

Der Rat der Stadt Schmalleberg ist dem Antrag gefolgt und hat den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 157 „Bettenkamp III“ gefasst. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ferner die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren eingeleitet.

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

### 2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Umfang von ca. 4,1 ha.

Dieses 32. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zum o.a. Bebauungsplan betrieben.

Im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Begründung zum Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch Dipl. Betriebswirtin Monika Hartmann (Anlage 2) wird die Alternativlosigkeit der Betriebserweiterung an dieser Stelle aus betriebswirtschaftlicher aber auch aus ökologischer Sicht deutlich.

### 3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest formuliert unter Grundsatz 4 „Regionale Wirtschaft stärken“:

„Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden.“

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) schreibt unter 6.3-1 „Ziel Flächenangebot“:

Für emittierende Gewerbe und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Darüber hinaus wird als Ziel unter 6.3-3 „Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ definiert:

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.“

Mit Verfügung vom 12.06.2017 (AZ. 32.02.01.01-07.10\_32Ä) hat die Bezirksregierung Arnsberg explizit festgestellt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34 I LPIG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die im Rahmen dieser Verfügung gegebenen Maßgaben zur Bauleitplanung wurden berücksichtigt.

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

### 4 Natur- Landschafts- und Klimaschutz

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Waldbereich“ dargestellt. Das nördlich angrenzende Gewerbegebiet ist als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ gesichert.

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. In Konkretisierung dieses Zielles wird postuliert, dass die wirtschaftliche Entwicklung die speziellen Stärken der Region im Sinne einer endogenen Entwicklung zu sichern und auszubauen hat.

Das Plangebiet gehört zu dem kleinräumigen Landschaftsschutzgebiet „Leißer mit namenlosen Zuflüssen und Landenbecker Siepen“. Ziel dieses Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt von Wiesentälern und bedeutsamem Extensivgrünland und Entwicklung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems. Das Fließgewässer am Nordrand wiederum ist als „geschütztes Biotop“ gem. § 62 Landschaftsgesetz gesichert.

Die geplante Betriebserweiterung des holzverarbeitenden Unternehmens stärkt die lokale und regionale Wertschöpfungskette mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Der damit verbundene Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflichtung thematisiert.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebietes als auch in seiner unmittelbaren Umgebung gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (siehe weiter unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Aus den unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Planungsbüro Bühner, Arnsberg-Bergheim, Juni 2017 erstellt – siehe Anlage 3 zur Begründung „Umweltbericht“.

Das Artenschutzprotokoll ist der Begründung ebenfalls beigelegt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 definiert in seiner Anlage Vorhaben, für die eine „Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen ist. Die Errichtung oder Erweiterung eines Holzverarbeitenden Betriebes wie Dickel – Holz ist in der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW nicht aufgeführt und unterliegt somit formell keiner UVP-Pflicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für alle Bauleitverfahren nach neuem Planungsrecht in der obligatorisch durchzuführenden Umweltprüfung materiell eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Umweltgüter durchgeführt wird. Dies trifft auch im vorliegenden Planungsfall „Bettenkamp III“ zu.

Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben – abgesehen von der nach der Planungsintention unvermeidlichen Versiegelung bislang unversiegelter Flächen – keine umwelterheblichen Auswirkungen zur Folge haben wird. Der Nachweis der hinreichenden Kompensation des vorgenannten Versieglungseingriffs – in Höhe von 85.149 Biotoppunkten gem. Ermittlung auf Basis der Biotoptypen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises – ist im Rahmen der parallel betriebenen verbindlichen Bauleitplanung geführt.

Ergebnis des Artenschutzgutachtens ist, dass gegen das Planungsvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken zu erheben sind.

## 5 Ver- und Entsorgung/Altlasten

### 5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Das Bebauungsplangebiet wird über eine Wasserversorgungsleitung DN 150 vom Hochbehälter „Robbecke“ über Sellinghausen / Altenilpe bis zum Ortsteil Landenbeck versorgt.

Das Fassungsvermögen des Hochbehälters beträgt 1.000 m<sup>3</sup>, davon stehen 400 m<sup>3</sup> für die Brandreserve zur Verfügung. Auf dieser Versorgungsleitung ist ein Über-

## 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

flurhydrant DN 150 im Holzgewerbepark Bad Fredeburg gesetzt. Die Stadt Schmallenberg kann zur Löschwasserversorgung ca. 1.600 l/min für die Dauer von 2h am Überflurhydranten bereitstellen. Dieses steht im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Versorgungsunternehmens zur Verfügung. Des Weiteren steht ein Feuerlöschteich mit einer Kapazität von ca. 700 cbm zur Verfügung. Somit ist die erforderliche Löschwassermenge von 3.200 l/min auf die Dauer von 2 Stunden gesichert. Im Rahmen des Bauantrages wird ein Brandschutzkonzept in enger Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis um der örtlichen Feuerwehr aufgestellt, um die angemessene Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

### 5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Der für 2017/18 zu erwartende Entwässerungsentwurf zum Bebauungsplangebiet wird die Abwasserentsorgung im Trennsystem vorsehen.

Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schmutzwassers im Zentralentwässerungsentwurf berücksichtigt, die Ableitung zur Zentralkläranlage „Bremke“, Betreiber: Ruhrverband, Inbetriebnahme der letzten Erweiterung: 2001, kann über das vorhandene Kanalsystem erfolgen. Die Überwachungswerte der 1. AbwVwV vom 16.12.1982 werden eingehalten.

Die Oberflächenentwässerung ist über eine Nachweisberechnung in das vorhandene Ableitungssystem mit vorgeschalteter Behandlungsanlage einzuleiten. Eine zentrale Regenwasserbehandlungsanlage ist vorhanden. Betreiber ist Fa. Dickel Holz GmbH & Co.KG. Im Rahmen des zu stellenden Bauantrages wird unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (FD 33 Wasserwirtschaft) ein Konzept zur zentralen Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung erarbeitet. Die Hierzu notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungen werden ebenfalls Bestandteil des Bauantrages werden.

### 5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

### 5.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

### 5.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend

### 32. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

## 6 Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

„Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.“

## 7 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Schmallenberg, den 01.12.2017



Halbe  
Bürgermeister

### Anlagen:

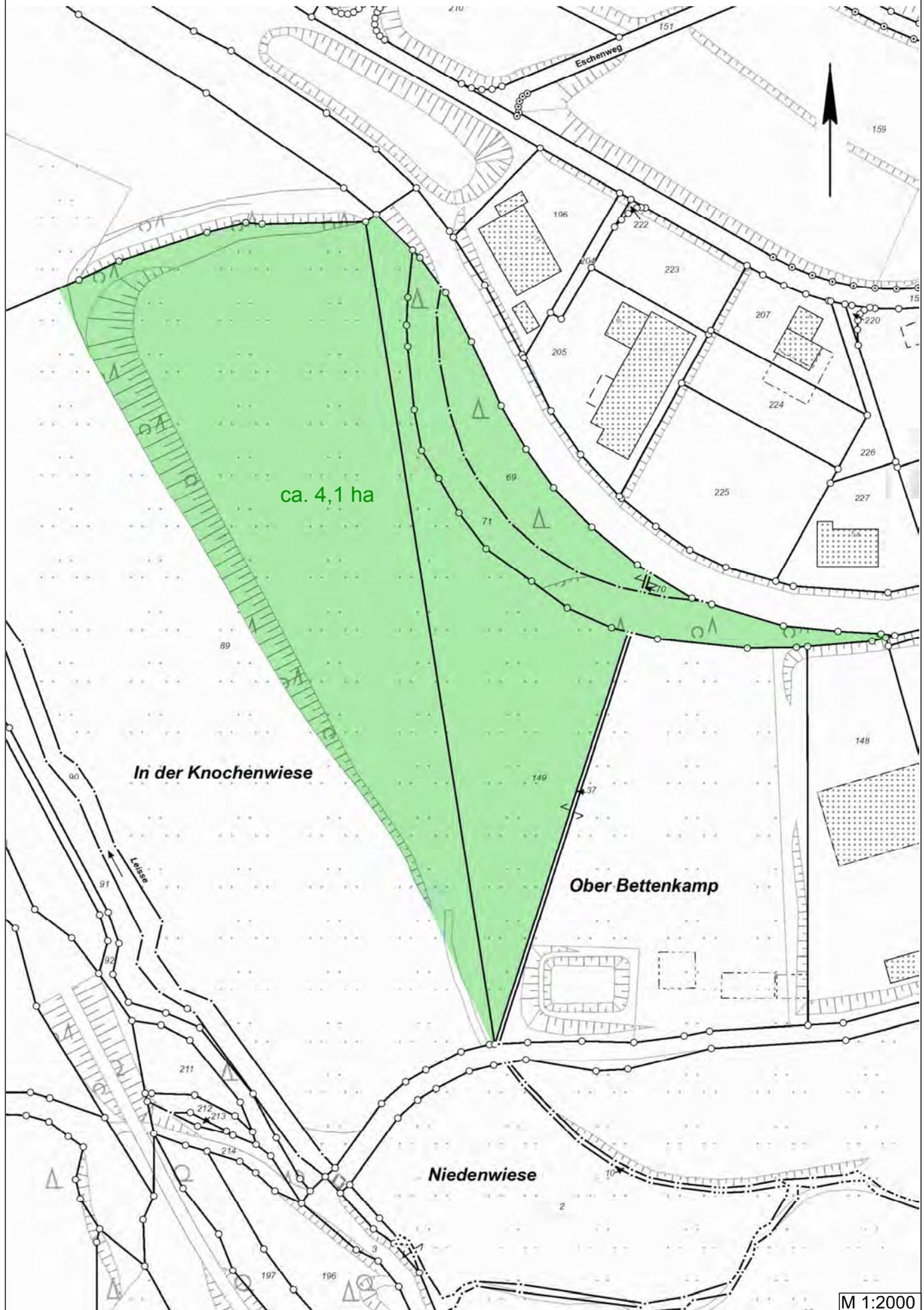
Anlage 1: Lageplan

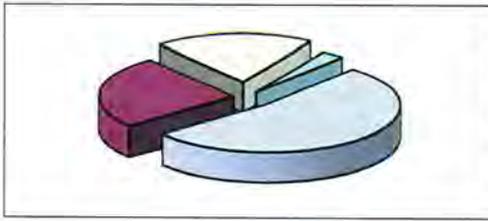
Anlage 2: Stellungnahme zum Antrag (Dipl. Betriebswirtin Monika Hartmann)

Anlage 3: Umweltbericht incl. Artenschutzrechtliche Prüfung (Dipl. Ing. Raimund Bühner)

32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“  
in „Gewerbliche Baufläche“ im Bereich „Bettenkamp“

# Anlage 1





Dipl.Betriebsw. (BA)

**MONIKA HARTMANN**

FACHBERATUNG FÜR DIE HOLZINDUSTRIE

Tel. 0771/7063 - Fax 0771/14959

Email: [info@fachberatung-holz.de](mailto:info@fachberatung-holz.de)

**Anlage 2**

## **Stellungnahme zum Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes**

Herr Christian Dickel hat mit Schreiben vom 13. Juli 2015 als Geschäftsführer

der Firma  
Dickel-Holz GmbH & Co.KG  
Bettenkamp 1  
57392 Schmallenberg/Bad Fredeburg

einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadtverwaltung Schmallenberg gestellt.

### **Begründung des Antrages**

Nach der Aussiedlung des Betriebes aus dem Stadtzentrum von Bad Fredeburg ist dem Unternehmen eine Fläche von rd. 4 ha im Außenbereich von Bad Fredeburg zur Verfügung gestellt worden. Auf dieser Fläche ist ein leistungsfähiges, modernes Sägewerk entstanden, das kontinuierlich weiter optimiert wurde, um im Verdrängungswettbewerb, der die Branche seit einigen Jahren beherrscht, bestehen zu können. Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens ist Ausdruck dafür, dass sich die getroffenen strategischen Entscheidungen des Geschäftsführers immer positiv auf das Unternehmen ausgewirkt haben.

Die Marktbeobachtung der vergangenen 10 Jahre bringt eindeutig zum Ausdruck, dass ein Sägewerk, das ausschließlich rundes Stammholz zu Schnittware einschneidet stetig Marktanteile verliert. Der Trend geht seit geraumer Zeit zu standardisierter, trockener und bearbeiteter Ware.

Da auf der bestehenden Betriebsfläche der Dickel-Holz GmbH & Co.KG eine weitere Produktionshalle, inkl. der benötigten Lagermöglichkeiten, nicht mehr realisiert werden konnte, wurde auf entsprechenden Antrag des GF eine weitere Fläche von ca. 2 ha in Erbpacht durch die Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt.

Dadurch konnte die Firma Dickel-Holz GmbH & Co.KG im Jahr 2012/2013 eine mehrere Millionen teure Investition in eine Produktionsanlage zur Herstellung von keilgezinktem Konstruktionsvollholz (KVH) realisieren. Mit dieser Investition einhergehend mussten die Trocknungskapazitäten erheblich aufgebaut werden. Die Trockenkammern werden

mit einer eigenen Heizung, die mit Biomasse aus dem Sägewerk, ohne jegliche Transportkosten beschickt wird, geheizt.

Mit der gegebenen Konstellation (Sägewerk, Produktion von Konstruktionsvollholz, Trocknung des eingeschnittenen Schnittholzes) können an einem Standort Verarbeitungsstufen durchgeführt werden, ohne zusätzliche Transportkosten. Damit stellt die Produktionsstätte der Firma Dickel-Holz aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht den Optimalzustand dar.

Mit der durchgeführten Investition ist das Unternehmen flächenmäßig bereits wieder am Limit angelangt und hat keine Möglichkeiten weitere, zukunftsweisende Investitionen durchzuführen.

Der Geschäftsführer, Hr. Christian Dickel, hat nun einen erneuten Antrag auf Erweiterung der Betriebsfläche gestellt, um das Unternehmen zukunftsfähig zu halten und weitere Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen gestellt:

1. Aufgrund der erhöhten Nachfrage ist eine weitere Halle mit den Abmessungen von ca. 30m x 100m zur Lagerung des getrockneten Holzes dringend notwendig, um den Trockengehalt des Holzes auch bei längerer Lagerung aufrecht zu erhalten.
2. Im Sägewerksbereich zeichnet sich seit geraumer Zeit ab, dass die Waldbesitzer immer weniger Langholz zur Verfügung stellen wollen und lieber Rundholzabschnitte verkaufen. Der bestehende Rundholzplatz ist nicht in der Lage die Abschnitte wirtschaftlich zu sortieren und einzuteilen. Es muss demnach ein neuer Rundholzplatz, speziell für Abschnitte errichtet werden.
3. Die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Rundholzplatz ergibt sich ebenfalls aus der Tatsache, dass das Land NRW einen Waldumbau, weg von der herkömmlichen Fichte, hin zu anderen Holzarten als erklärtes Ziel für die Forstwirtschaft durchsetzen wird. Dadurch wird der Fichtenanteil schrumpfen und das Sägewerk Dickel wird gezwungen sein, andere Holzarten in das Produktionsprogramm aufzunehmen. Dadurch ergibt sich zwangsläufig ein höherer Platzbedarf für die Lagerung von unterschiedlichen Holzarten.
4. Ein weiteres Ziel der Landesregierung ist es, das Rundholz im Wald nur noch zu bestimmten Zeiten einzuschlagen. Dadurch sind die Sägewerke gezwungen viel mehr Holz auf einmal aus dem Wald zu holen und im Sägewerk zu lagern, um einen Wertverlust durch Schädlingsbefall zu vermeiden und eine kontinuierliche Versorgung des Sägewerks mit dem Rohstoff zu gewährleisten.
5. Um dem sich verändernden Anforderungsprofil an das Schnittholz gerecht zu werden, muss zusätzlich zu der bereits durchgeführten Investition in eine Produktion von Konstruktionsvollholz eine Investition in die Produktion von Brettschichtholz, Duo- und Triobalken erfolgen. Das ist der nächste angestrebte Schritt.

6. Mit diesen vorgesehenen Zukunftsinvestitionen erhöht sich die Trockenkammerkapazität weiter, da das Brettschichtholz nur aus getrocknetem Schnittholz produziert werden kann und das abgebundene Holz gemäß den neuesten Normen im Innenbereich nur noch trocken eingebaut werden darf.

Der zusätzlich benötigte Flächenbedarf liegt bei ca. 4ha.

Diese zusätzliche Fläche ist notwendig, um die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten, den sich verändernden Rahmenbedingungen im Rundholz- als auch im Schnittholzbereich gerecht zu werden, Arbeitsplätze zu sichern und die Wertschöpfung in der Region zu festigen.

## Alternative: Flächen in einem ausgewiesenen GIB auf der anderen Straßenseite

### Rundholz

Das lange Rundholz wird am bestehenden Standort angeliefert. Hier wird es auftragsbezogen individuell auf Länge gekappt, sortiert und gelagert.

Bei einem getrennten Standort, müsste das Rundholz dann wieder von einem Radlader auf einen zusätzlichen Rundholz-LKW geladen und mit diesem über die B511 zum dezentralen Standort verbracht werden. Bei entsprechendem Bedarf müssen Teilbedarfsmengen des Rundholzes dann von dort aus wieder mit einem zweiten Radlader auf einen Rundholz-LKW geladen und über die B511 zum Sägewerk zurückgebracht werden.

### Schnittholz

Für das im Sägewerk erzeugte Schnittholz gilt das Gleiche. Die Ware muss nach dem Einschnitt mit einem Gabelstapler auf einen Tautliner-LKW geladen und mit diesem über die B511 zum externen Gelände transportiert werden. Hier würde die Ware mit einem zusätzlichen Gabelstapler entladen und gelagert werden.

Bei Bedarf würden Teilmengen nach Trocknung bzw. Lagerung wieder auf einem Tautliner-LKW geladen und über die B511 zurück zur Weiterverarbeitung ins KVH-Werk transportiert werden.

### Trockenkammern/Biomasseheizung

Für die erforderlichen Trockenkammern muss eine zusätzliche Biomasseheizung installiert werden, die am Sägewerksstandort bereits in ausreichender Größe zur Verfügung steht. Das nötige Material für die Biomasseheizung müsste mit einem zusätzlichen Container-LKW ebenfalls über die B511 an den externen Standort gebracht werden.

Die Sicherstellung des Produktionsablaufes ist mit erheblichen Transportwegen verbunden, was unter folgenden Gesichtspunkten beleuchtet werden muss:

1. Ökologische Gesichtspunkte
2. Risikopotentiale
3. Wirtschaftliche Gesichtspunkte

## Ökologische Gesichtspunkte

Durch die erheblich größeren und umständlicheren Transportwege kann der zusätzliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß wie folgt ermittelt werden:

Benötigte Fahrzeuge	Betriebs-	Produktions-	Verbrauch	Verbrauch	entspricht
	stunden		pro		
	pro Tag	tage /a	Betriebs-		
	Std.	Tg.	stunde	l	kg
Stapler	8	250	5	10.000	26.000
Radlader	8	250	10	20.000	52.000
Lkw	8	250	15	30.000	78.000
<b>Insgesamt</b>				<b>60.000</b>	<b>156.000</b>

Der zusätzliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß würde demnach bei angenommenen 2,6 kg/l rd. 156 to/a betragen.

## Risikopotential

Wird ein Grundstück im bestehenden Gewerbegebiet erworben und eingerichtet, entstehen Gefahren durch kreuzenden Verkehr von Lkw's. Die Fahrzeuge sind täglich 8 Std. im Einsatz und ausschließlich damit beschäftigt Rundholz/Stammholz, Material für die Biomasseheizung und Schnittholz zwischen den beiden Produktionsstätten hin- und herzufahren.

Jedesmal muss die vielbefahrene B 511 überquert werden. Lt. aktuellen Zählungen wird die B 511 täglich von 4.500 Autos befahren. Die Flurförderfahrzeuge und der Lkw müssen die Straße kreuzen. Es ist demnach nur eine Frage der Zeit, bis ein schwerer Unfall passiert.

## Wirtschaftliche Gesichtspunkte

Die Installierung der geplanten Investitionen auf einem externen Betriebsgelände hätte folgende Auswirkungen und Zusatzkosten, die bei einer Investition auf dem bestehenden Betriebsgelände nicht entstehen würden:

1. Investition in einen Stapler
2. Investition in einen Radlader
3. Investition in einen Lkw
4. Zusätzliche 3 Mitarbeiter für diese drei Fahrzeuge und ½ MA als Springer
5. Zusätzliche Biomasseheizung für die Trockenkammern

Durch einen ausgelagerten Produktions- und Lagerstandort würden die gesamten Transportwege deutlich erhöht. Die langen Wege, die erhöhte Kosten verursachen und keine optimalen Produktionsabläufe darstellen, sind für ein Unternehmen in der Holzbranche nicht zu verkraften. Die Umsatzrenditen sind so gering, dass in dem harten Verdrängungswettbewerb nur die Betriebe überlebensfähig sind, die über eine optimale Kostenstruktur verfügen. Das wäre im Falle einer Auslagerung von Produktionszweigen nicht mehr gegeben.

Nachfolgend werden die Zusatzkosten, die durch eine Auslagerung der Produktion entstehen würden, dargestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich tatsächlich um die reinen Zusatzkosten handelt, die aufgrund des entfernteren Produktionsstandortes entstehen. Es sind keine Kosten berücksichtigt, die sowieso - auch bei einer Investition am alten Produktionsstandort - entstehen würden.

Zusätzliche Investitionen und die daraus entstehenden Zinsbelastungen und Abschreibungen:

Bezeichnung	Investitionskosten Euro	Zins kalk.	ND J.	durchschn. Zinsbel./a	AfA	Finanzierung Jahre J.
Stapler	65.000	3,0%	5	1.016	13.000	5
Radlader	150.000	3,0%	5	2.344	30.000	5
LKW	250.000	3,0%	6	3.914	41.667	6
Heizung	<u>800.000</u>	3,0%	8	<u>12.600</u>	<u>100.000</u>	8
<b>Gesamt</b>	<b>1.265.000</b>	<b>3,0%</b>		<b>19.874</b>	<b>184.667</b>	

Die gesamten Zusatzkosten, bedingt durch eine mögliche Betriebsauslagerung errechnen sich wie folgt:

<b>Stapler</b>	
Personal	45.000
Kosten	
Diesel	9.310
Reparaturen/Ersatzteile	4.077
AfA	13.000
Zinsen	1.016
	<b>72.403</b>
<b>Radlader</b>	
Personal	45.000
Kosten	
Diesel	22.344
Reparaturen/Ersatzteile	11.908
AfA	30.000
Zinsen	2.344
	<b>111.596</b>
<b>LKW</b>	
Personal	45.000
Kosten	
Diesel	27.930
Reparaturen/Ersatzteile	24.000
Steuern	400
Versicherung	1.700
AfA	41.667
Zinsen	3.914
	<b>144.611</b>
<b>Springer</b>	
Personalkosten	<b>22.500</b>
<b>Heizung</b>	
Verbrauch Hackschnitzel	50.000
AfA	100.000
Zins	12.600
	<b>162.600</b>

**Zusatzkosten insgesamt:**

<b>Gesamt</b>	
Personal	157.500
Kosten	
Diesel	59.584
Reparaturen/Ersatzteile	39.985
Steuern	400
Versicherung	1.700
Verbrauch Hackschnitzel	50.000
AfA	184.667
Zinsen	19.874
	<b>513.710</b>

Durch eine teilweise Betriebsverlagerung würden dem Unternehmen zusätzliche Kosten in Höhe von rd. 515.000 Euro pro Jahr entstehen. Diese Zusatzkosten könnten bei einer Erweiterung des bestehenden Produktionsstandortes um 3 bis 4 ha vermieden werden.

Eine Auslagerung des Betriebes macht aus ökologischer Sicht (Zusätzlicher CO<sub>2</sub>-Ausstoß), aus risikorelevanten Gründen (Kreuzung einer Bundesstraße) und aus wirtschaftlichen Gründen (Zusatzkosten von 515.000 Euro pro Jahr) keinen Sinn. Von dieser Variante muss dringend abgeraten werden!

Donaueschingen, den 28.01.2016





**Stadt Schmalleberg**

## **Umweltbericht**

**zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**und**

**zum Bebauungsplan Nr. 157 "Bettenkamp III" Bad  
Fredeburg**

Bearbeitet durch:

**Planungsbüro Bühner  
Röntgenstraße 10a**

**59757 Arnsberg**

T. 02932-701474  
E-mail [info@buero-buehner.de](mailto:info@buero-buehner.de)  
Internet [www.buero-buehner.de](http://www.buero-buehner.de)

Bearb. R. Bühner, Dipl.-Ing.



**Arnsberg, Juni 2017**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>0. Vorbemerkung zur Umweltprüfung.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung der Bauleitplanung.....	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes, Regionalplan, Landschaftsplan.....	6
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Schutzgüter .....	8
2.1.1 Boden, Flächenverbrauch .....	8
2.1.2 Wasser .....	8
2.1.3 Luft, Klima.....	9
2.1.4 Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften .....	9
2.1.5 Streng geschützte Arten // <b>Artenschutzgutachten</b> .....	14
2.1.6 Landschaftsbild, natürliche Erholungseignung .....	16
2.1.7 Biologische Vielfalt, Biotopkataster .....	18
2.1.8 Kulturgüter, sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe .....	20
2.1.9 Menschen, ihre Umweltbeziehungen und die menschliche Gesundheit .....	20
2.1.10 Synoptische Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter .....	21
2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	21
2.2.1 Abfälle und Abwässer.....	21
2.2.2 Erneuerbare Energien .....	22
2.2.3 Entwicklungsprognosen.....	22
2.3 Bilanz naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.....	23
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen // <b>landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept</b> .....	25
2.5 Nutzungs- und Standortalternativen .....	26
<b>3. Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>27</b>
3.1 Technische und methodische Hinweise .....	27
3.2 Monitoring.....	27
<b>3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>28</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>30</b>

## **0. Vorbemerkung zur Umweltprüfung**

Mit der Einführung einer generellen Umweltprüfung als regelmäßigem Bestandteil des Aufstellungsverfahrens aller Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) ist die Vorgehensweise zur Zusammenstellung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials in der Bauleitplanung nunmehr seit 2004 einheitlich und vollständig im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt worden. Die Umweltprüfung ist das Trägerverfahren zur Integration der bislang nebeneinander stehenden Umweltverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Ziele der Umweltprüfung sind die Ermittlung und die Dokumentation voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen einer Bauleitplanung als Grundlage für eine sach- und umweltgerechte Abwägung<sup>1</sup>.

Inhalt der Umweltprüfung sind alle im Baugesetzbuch (BauGB)<sup>2</sup> aufgeführten Umweltbelange, also bspw. die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Dieser Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan dar.

Das "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)" vom 29. April 1992 definiert in seiner Anlage 1 Vorhaben, für die eine "Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls" unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen ist. Die Errichtung oder Erweiterung eines Holzverarbeitenden Betriebs wie DICKEL-HOLZ ist in der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW nicht aufgeführt und unterliegt somit formell keiner UVP-Pflicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für alle Bauleitplanverfahren nach neuem Planungsrecht in der obligatorisch durchzuführenden Umweltprüfung materiell eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltgüter durchgeführt wird. Dies trifft auch im vorliegenden Planungsfall "Bettenkamp III" zu.

**Die Gliederung des folgenden Umweltberichts lehnt sich eng an die im BauGB formulierten Prüfinhalte an, vereinzelt ergänzt durch Prüfbegriffe der 2014 in Kraft getretenen UVP-Änderungs-Richtlinie.**

---

<sup>1</sup> [http://www.oesge-bw.de/aktuell/up\\_recht.html](http://www.oesge-bw.de/aktuell/up_recht.html)

<sup>2</sup> "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung der Bauleitplanung

DICKEL-HOLZ, ein holzverarbeitendes Unternehmen mit leistungsstarker Sägewerks- und Weiterverarbeitungstechnik, möchte die aktuell rund 6 ha große Betriebsfläche westlich von Bad Fredeburg erweitern. Die geplante Betriebsflächenerweiterung Richtung Nordwesten dient der Gewinnung zusätzlicher Stell- und Lagerflächen. Städtebaulich integriert und gesteuert wird diese Planung durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und durch den Bebauungsplan Nr. 157 "Bettenkamp III".

Die **32. Änderung des Flächennutzungsplanes** sieht für den Änderungsbereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche statt der bisherigen Flächen für die Landwirtschaft (großflächig) bzw. der bisherigen Waldfläche (kleinflächig) vor (s. Abb. -1-).



Abb. -1-  
**Bisherige und zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplanes im  
Änderungsbereich** (Quelle: Ö.b.V.I. M. SCHULTE, 2017)

Der **Bebauungsplan "Bettenkamp III"** umfasst eine rund 4 ha große, überwiegend als Grünland genutzte Hangzone des Leißetales mit randlichen Gehölzflächen. Die Planung sieht vor, große Bereiche aufzufüllen und als ebene Lagerfläche in Verlängerung bestehender Betriebsflächen zu befestigen. Weitere Details zu dem Vorhaben sind den textlichen Erläuterungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

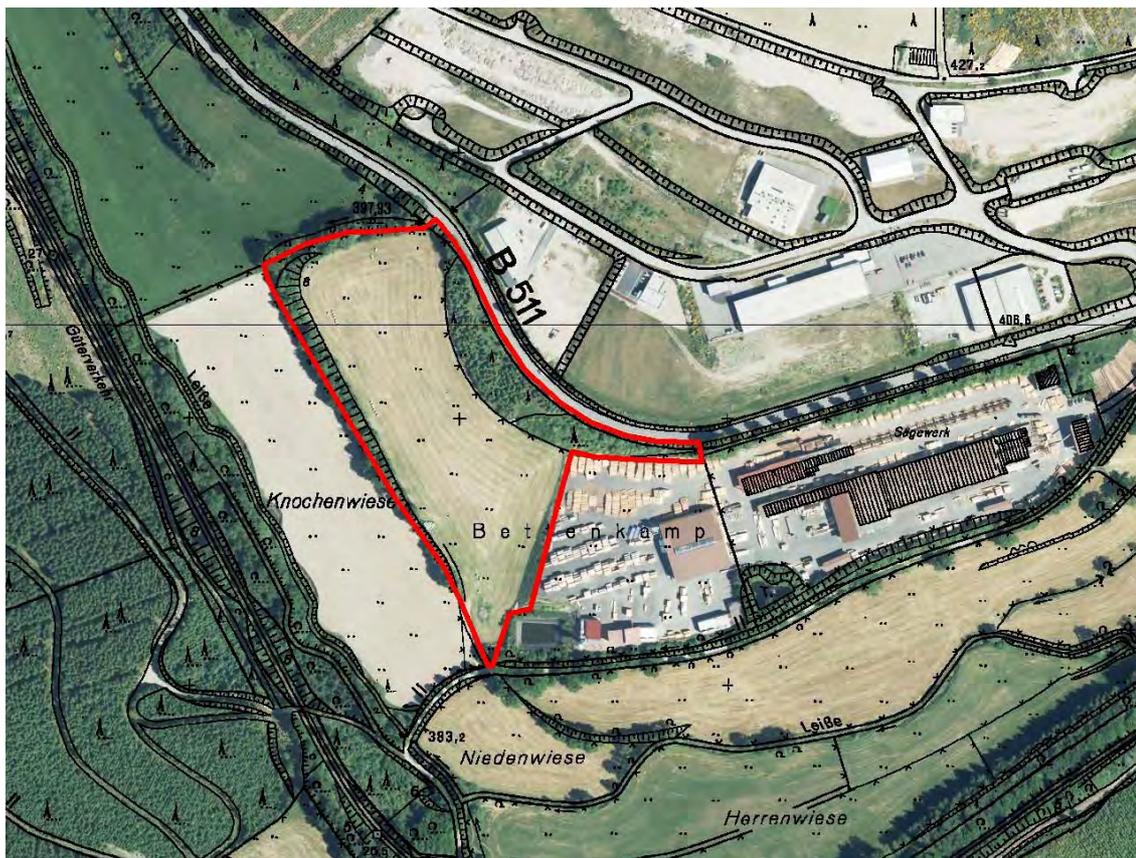


Abb. -2-  
**Abgrenzung des Bauleitplangebietes im Luftbild**  
(Bildquelle: <http://www.wms.nrw.de>)

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes, Regionalplan, Landschaftsplan

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert<sup>3</sup>.

Das Gebiet der Bauleitplanung ist im Regionalplan als "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Das nördlich angrenzende Gewerbegebiet ist als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" gesichert.

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. In Konkretisierung dieses Zieles wird postuliert, dass die wirtschaftliche Entwicklung die speziellen Stärken der Region im Sinne einer endogenen Entwicklung zu sichern und auszubauen hat<sup>4</sup>. Dazu gehört im waldreichen Hochsauerland sicherlich die Nutzung von Holz.

F-Plan-Änderungsbereich und B-Plan liegen in dem kleinräumigen Landschaftsschutzgebiet "Leise mit namenlosen Zuflüssen und Landenbecker Siepen". Ziele dieses Landschaftsschutzgebietes sind der Erhalt von Wiesentälern und

<sup>3</sup> Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand: März 2012

<sup>4</sup> Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde, 2012: 35

bedeutsamem Extensivgrünland und die Entwicklung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems. Das kurze Fließgewässer am Nordrand wiederum ist als "geschützter Biotop" gemäß Par. 30 Bundesnaturschutzgesetz gesichert (HOCHSAUERLANDKREIS, 2008).



**Beziehungen der Bauleitplanung zu den Zielen von Regionalplan und Landschaftsplan**

**Die geplante Betriebserweiterung des Unternehmens DICKEL-HOLZ stärkt die lokale und regionale Wertschöpfungskette mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Damit verbunden ist aber ein Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems und ein Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet.**

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgüter**

#### **2.1.1 Boden, Flächenverbrauch**

##### **Schutzwürdigkeit**

Der Bodentyp der Hangzone ist eine Braunerde (z.T. Pseudogley-Braunerde), ein tiefgründiger schluffiger Lehmboden mittlerer bis hoher Sorptionsfähigkeit und mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1991).

Auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50 000 hat der GEOLOGISCHE DIENST (2004) alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion bewertet. Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen für die Boden(teil-)funktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Lebensraumfunktion, Teilfunktion: hohes Biotopotenzial (Extremstandorte),
- Lebensraumfunktion, Teilfunktion: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Der Braunerdeboden des Plangebietes weist keine exponierte Schutzwürdigkeit hinsichtlich der genannten Bodenfunktionen auf.

##### **Altlasten und Altlasten-Verdachtsflächen**

Innerhalb der Fläche der Bauleitplanung liegen keine im Kataster des Hochsauerlandkreises geführten Altlasten-Verdachtsflächen.

##### **Fläche, Flächenverbrauch**

Die Bauleitplanung führt unmittelbar zu einer Flächenversiegelung in einer Größenordnung von 2,8 ha.



##### **Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

**Das Bauleitplanvorhaben führt zu einer vollständigen Umgestaltung des gewachsenen Bodens und zu einer Freiflächen-Versiegelung von 2,8 ha. Allerdings werden keine exponierten Bodenschutzfunktion berührt, insbesondere wertvolle Auenstandorte im Tal sind nicht betroffen.**

#### **2.1.2 Wasser**

Im FNP-Änderungsbereich bzw. im B-Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer.

Das Bauleitplangebiet gehört zu einem großräumig im Sauerland vorherrschenden Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980a). Die im Naturraum vorherrschenden Gesteinsbereiche (= Sandstein, Tonschiefer) weisen wechselnde Filterwirkungen auf: Verschmutzung kann zwar stellenweise in das Grundwasser vordringen, die Ausbreitung der Verschmutzung wird aber behindert. Verschmutztes Grundwasser unterliegt unterschiedlicher Selbstreinigung (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980b).

Es ist geplant, das anfallende Oberflächenwasser in ein (bestehendes) Regenrückhaltebecken einzuleiten und zeitversetzt in die Leißa abzugeben. Wassertechnische Detailplanungen werden im Rahmen des Bauantrages erarbeitet.



#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

**Das Gebiet der Bauleitplanung gehört großflächig zu einer Region mit unbedeutendem Grundwasservorkommen. Gesetzlich festgelegte Wasserschutzgebiete werden nicht betroffen.**

**Das Planungsvorhaben führt zu keinen gravierenden Belastungen des Landschaftswasserhaushaltes.**

### **2.1.3 Luft, Klima**

Regionalklimatisch gehört das Bauleitplangebiet zum Mittelgebirgsklima des Sauerlandes, gekennzeichnet durch mittlere jährliche Niederschlagshöhen zwischen 1.100 und 1.200 mm bei einem mittleren Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 6 bis 6,5 °C (DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1989).

Lokalklimatisch weisen FNP-Änderungsbereich bzw. B-Plan-Gebiet ein Offenlandklima auf mit weitgehend ungemindertem Wind- und Strahlungseinfluss.

Das unterhalb von FNP-Änderungsbereich bzw. B-Plan-Gebiet gelegene Leißetal nimmt abfließende Kaltluft der angrenzenden Talhänge auf und fungiert als Kaltluftammelbecken und Frischluftkorridor. Durch die Freihaltung der zentralen Talniederung werden diese lufthygienischen Austauschprozesse nicht verändert.



#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Klima**

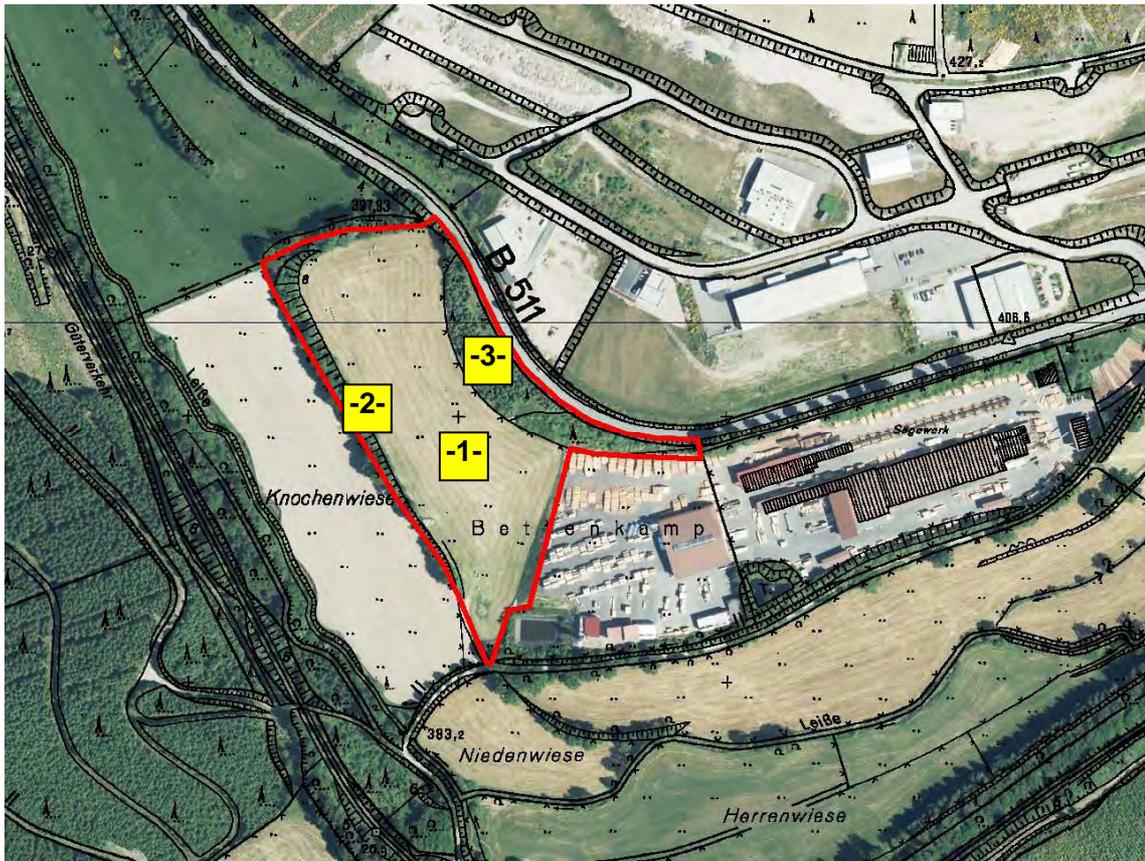
**Die geplante Ausweitung der Gewerbeflächen verursacht keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima.**

**Allerdings führt die Bauleitplanung auch zu einem Verlust einer knapp 2,8 großen Grünlandfläche. Grünlandstandorte leisten einen positiven Beitrag zum Klimaschutz: der Humus im Boden speichert Kohlenstoff, der somit der Atmosphäre entzogen wird. Damit wirken Grünlandflächen generell auch als Kohlenstoffsenke.**

### **2.1.4 Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften**

FNP-Änderungsbereich bzw. B-Plan-Gebiet werden im Wesentlichen von einer Grünlandfläche eingenommen, die im Westen und Norden von Gehölzelementen umrahmt wird. Einen Überblick über Ausdehnung und Arteninventar bzw. Struktur dieser Lebensräume geben folgende Luftbild-Abbildung (Abb. -3-) und Tabelle (Tab. -1-):

Abb. -3-  
**Lebensräume des Plangebietes im Luftbild**



(Bildquelle: <http://www.wms.nrw.de>)

Tab. -1-  
**Lebensräume des Plangebietes, Struktur, Arteninventar**

- |            |                             |  |
|------------|-----------------------------|--|
| <b>-1-</b> | <b>• Grünland, Wiese</b>    | Reine Mähwiese frischer Ausprägung mit homogener Grasnarbe; Intensivgrünland ohne Magerkeitszeiger.  |
| <b>-2-</b> | <b>• Böschungshecke</b>     | Insgesamt lockerer Gehölzstreifen auf 2 bis max. 6 m hoher Geländekante; verbreitete Gehölzarten sind Sand-Birke, Sal-Weide, Esche, Schwarzer Holunder, Steil-Eiche, Weißdorn, Schlehe und Hainbuche.  |
| <b>-3-</b> | <b>• Fichten-Feldgehölz</b> | Fichtenbestand, Stangenholz, ca. 0,15 m Brusthöhendurchmesser; ehemalige Weihnachtsbaumkultur (?); randlich durchsetzt von aufkommenden Sträuchern.<br><br>Im Südosten des schmalen Feldgehölzes sind die Nadelhölzer vor Jahren entfernt worden. Hier steht aktuell ein Strauchbestand aus Schlehe, Schwarzem Holunder und Hasel, lokal durchsetzt von Hochstauden. |



Bild -1-  
untere Hangzone mit Wiesenvegetation und randlichem Gehölzstreifen auf  
Talrandkante (s. Abb. -2-, Ziffer **1**, **2**)



Bild -2-  
mittlere und obere Hangzone mit strukturarmem Wiesen-Grünland (s. Abb. -2-, Ziffer  
**1**); im Hintergrund Fichten-Feldgehölz (s. Abb. -2-, Ziffer **3**).



Bild -3-  
östliche Hangzone mit Ausläufern der aktuellen Betriebsfläche; im Bildhintergrund  
Strauchkomplex (s. Abb. -2-, Ziffer 3)..

Die Vogelwelt des Plangebietes und seines nahen Umfeldes ist im Rahmen von zwei gezielten Begehungen erfasst worden; einen umfassenden Überblick über die angetroffene Vogelgemeinschaft gibt die folgende Übersicht:

#### Ornithologische Begehungen

Begeh.	Zeit	Rahmenbedingungen
1	20. 04. 2016 (7.30 - 8.30 Uhr)	Sonnig, kühl, weitgehend windstill; 0° C
2	10. 05. 2016 (7.15 - 8.00 Uhr)	Sonnig, warm, mäßiger Wind; 15°C

Tab. -2-

**Vogelgemeinschaft im Plangebiet (inkl. des nahen Umfeldes)**

Vogelart	Innerhalb Plangebiet (inkl. nahe Randzone)		außerhalb Plangebiet		Anmerkung
	Grünland	Gehölze	Betriebs- gelände	Kulturland schaft	
• Amsel	x	x	x	x	Häufiger Nahrungsgast auf dem Grünland
• Bachstelze					Nur Überflieger???
• Blaumeise		x	x	x	
• Buchfink				x	
• Dorngrasmücke				x	
• Eichelhäher		x		x	
• Fitis		x			
• Gartengrasmücke		x	x		
• Gebirgsstelze			x	x	
• Gimpel		x			
• Grünspecht				x	
• Hausrotschwanz		x	x	x	"Charaktervogel" des Betriebsgeländes
• Heckenbraunelle			x	x	
• Kleiber				x	
• Kohlmeise		x	x	x	
• Mönchsgrasmücke		x		x	
• Rabenkrähe				x	
• Ringeltaube		x		x	
• Rotkehlchen		x		x	
• Singdrossel	x	x		x	Nahrungsgast auf dem Grünland
• Sommergoldhähnchen		x		x	
• Wacholderdrossel				x	
• Zaunkönig				x	
• Zilpzalp		x		x	



**Auswirkungen auf das Schutzgut Lebensräume und Lebensgemeinschaften bzw. auf den Biotop- und Artenschutz**

**Im Geltungsbereich von FNP-Änderungsbereich bzw. B-Plan-Gebiet sind Lebensräume und Lebensgemeinschaften ausgebildet, die überwiegend ungefährdet und noch weit verbreitet sind. Der kleine Leiß-Seitenbach am nördlichen Rand des Plangebietes - "gesetzlich geschützter Biotop" nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz- (s. auch Pkt. 1.2)- bleibt unangetastet.**

### 2.1.5 Streng geschützte Arten // **Artenschutzgutachten**

Grundlage der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)<sup>5</sup>.

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG“. Bei einer Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen einer **Vorprüfung (Stufe I)** wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (in **Stufe II**) erforderlich.

Das Bauleitplanvorhaben liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 4815 SchmalleMBERG. Für diesen Landschaftsraum sind aktuell folgende streng geschützte und planungsrelevante Arten nachgewiesen, beschränkt auf die hier vorkommenden Lebensräume:

---

<sup>5</sup> Rd.Erl. d. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

Tab. -3-

**“planungsrelevante“ Arten im 2. Quadranten des Messtischblattes 4815  
Schmallenberg, Auswahl nach Lebensraumtypen:**

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

<b>Artengruppe</b>	<b>Einzelne Arten</b>
• Säugetiere, Fledermäuse	Breitflügel-Fledermaus   Fransenfledermaus   Mopsfledermaus
• Säugetiere, Rest	Wildkatze
• Vögel	Baumpieper   Feldlerche   Feldsperling   Gartenrotschwanz   Graureiher   Grauspecht   Habicht   Kleinspecht   Kuckuck   Mäusebussard   Mehlschwalbe   Neuntöter   Raubwürger   Rauchschwalbe   Raufußkauz   Rotmilan   Schleiereule   Schwarzspecht   Sperber   Turmfalke   Turteltaube   Wachtel   Waldkauz   Waldohreule   Waldschnepfe   Wespenbussard   Wiesenpieper

Quelle:

LANUV, Naturschutz-Fachinformationssysteme // <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>; Auswertung: 26. 04. 2016

Fledermaus-relevante Habitate wie unterirdische Quartiere, nischenreiche Gebäude und/oder spaltenreiche Groß-Gehölze werden durch das Bauleitplanvorhaben nicht betroffen. Weiterhin ausgeschlossen werden kann ein (dauerhaftes) Vorkommen der Wildkatze.

Im Rahmen der vorgenommenen Begehungen wurde keine planungsrelevante Vogelart des Naturraumes angetroffen. Nicht nachgewiesen, aber durchaus möglich ist eine zeitweilige Raumnutzung durch Greifvögel wie Mäusebussard, Habicht, Rotmilan u.a.. Die geplante Ausweitung von gewerblich genutzten Flächen kann zwar eine geringfügige Verschlechterung großräumiger Nahrungshabitate für diese Arten nach sich ziehen, führt aber zu keinen Eingriffen in essentielle Fortpflanzungsstätten.



**Auswirkungen auf streng geschützte Arten**

**Zentrales Ergebnis der Artenschutzprüfung ist, dass durch das Bauleitplanvorhaben keine streng geschützten Arten betroffen werden bzw. dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind. Insgesamt wird der Bebauungsplan artenschutzrechtlich als unbedenklich eingestuft! Eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung ist nicht erforderlich.**

### 2.1.6 Landschaftsbild, natürliche Erholungseignung

Das Landschaftsbild ist die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Ein vielfältiges und harmonisches Landschaftsbild ist Grundlage für eine hohe Erholungsqualität insbesondere für landschaftsbetonte Freizeitaktivitäten.

Charakteristisches Element im Landschaftsbild des Schmallenberger Raumes ("Schmallenberger Sauerland") ist eine insgesamt noch kleinteilige Einbettung von Siedlungselementen innerhalb einer Mittelgebirgslandschaft mit dem Wechsel grünlandgeprägter Hochmulden und bewaldeter Höhenzüge. Dabei weisen die Ortsbilder insgesamt einen hohen Anteil historischer (Fachwerk-)Architektur und moderner, einheitlich mit Schiefer bedachter Gebäude auf.

Auf der linken Talseite des Leißetales unterhalb von Bad Fredeburg liegt auf einem ehemaligen Bahndamm der Sauerland-Radring, eine Freizeitdestination von überregionaler Bedeutung. Er ermöglicht einen ungestörten Radelgenuss ganz ohne motorisierten Verkehr. Die westliche Grenze des B-Plan-Gebietes verläuft annähernd parallel mit einem Mindestabstand von rund 125 m zu diesem Radweg.

Die geplante Erweiterung von DICKEL-HOLZ nähert sich zwar dem Sauerland-Radring, doch werden die künftigen Lagerflächen -wie schon jetzt große Bereiche des Betriebes- hinter Gehölzelementen zumindest in Teilen sichtbar verschattet. Weiterhin weisen die Betriebsflächen auch künftig einen ausreichenden Mindestabstand auf, so dass gelegentliche Betriebsgeräusche auch von anspruchsvollen Erholungssuchenden auf dem Sauerland-Radring nicht als belastend empfunden werden.



Bild -4-

Bestehende Betriebsfläche von DICKEL-HOLZ, vom Sauerland-Radring aus gesehen; durch die bestehenden Landschaftsgehölze wirken auch die höheren Betriebselemente optisch in ein gewachsenes Landschaftsbild eingebunden.



Bild -5-  
Randeingrünung des bestehenden Betriebsgeländes; deutlich wird, dass auch im unbelaubten Zustand die Gehölzelemente zu einer gelungenen Einbindung des Gewerbekomplexes in die Landschaft beitragen.



Bild -6-  
Gehölzbestandene Geländekante entlang der südwestlichen Randzone des Bebauungsplangebietes; die erhalten bleibenden Gehölze werden die geplante Lager-Erweiterungsfläche effektiv eingrünen.



### **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / natürliche Erholungseignung**

Die Bauleitplanung führt zu einer Ausweitung von Gewerbeflächen zu Lasten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Aber auch ein sensibler Erholungssuchender wird ein holzverarbeitendes Unternehmen mit seinen betriebsspezifischen optischen und akustischen Eindrücken nicht als Fremdkörper innerhalb einer waldd geprägten Landschaft wahrnehmen.

Die erhalten bleibenden randlichen Grünelemente sichern eine gelungene landschaftliche Einbindung. Die Erlebnisqualität des nahe gelegenen Sauerland-Radrings wird auch durch Geräuschmissionen nicht belastet.

## **2.1.7 Biologische Vielfalt, Biotopkataster**

Biologische Vielfalt, auch „Biodiversität“, wird allgemein definiert als die Vielfalt der Gene, Arten und Ökosysteme.

Der Begriff „Biodiversität“ wurde 1986 von amerikanischen Biologen geprägt, um auf den weltweiten Verlust biologischer Vielfalt aufmerksam zu machen. Insbesondere das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt im Rahmen der UN-Konvention für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro hat den Begriff auf eine politische Handlungsebene gehoben.

Die biologische Vielfalt eines abgegrenzten Raumes kann auch bewertet werden durch die Vielfalt schutzwürdiger Lebensräume bzw. Biotope.

Das Leißetal zwischen Bad Fredeburg und Heiminghausen (=BK-4815-405) ist im Biotopkataster des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ als schutzwürdiger Biotop(komplex) ausgewiesen. Dazu gehören auch die markante, von Gehölzen bestandene Talrandkante und der Siepen entlang der Nordseite von FNP-Änderungsbereich bzw. B-Plan-Gebiet. Der den Siepen durchfließende kleine Quellbach ist ergänzend als schutzwürdiger Biotop gemäß § 30 BNatSchG erfasst worden (GB-4815-664). Schutzziele sind die "Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, von Grünland geprägten Bachtals mit naturnahem Fließgewässer und gliedernden Gehölzstrukturen"<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>



Bild -7-  
Leißetal unterhalb des bestehenden Betriebsgeländes mit landschaftsgliedernden  
Gehölzelementen



Bild -8-  
Leißetal unterhalb des bestehenden Betriebsgeländes mit Gewässerlauf



#### **Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt**

Das Planungsvorhaben tangiert bio-ökologisch relevante Biotopschutzflächen des Leißetales, doch wird der eigentliche Auenraum nicht berührt. Der das Leißetal randlich abschließende Gehölzstreifen auf der Talrandkante bleibt erhalten, wie auch der Quellsiepen am Nordrand. Hier ist Sorge zu tragen, dass während der Erdarbeiten keine Bodenmassen in diesen Quellbereich abrutschen.

### **2.1.8 Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe**

Baudenkmäler oder auch andere prägende Objekte mit geschichtlicher Bedeutung fehlen, Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.



#### **Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben berührt keine Belange des (Boden-)Denkmalschutzes.

### **2.1.9 Menschen, ihre Umweltbeziehungen und die menschliche Gesundheit**

Die lokalen Umweltbeziehungen des Menschen spiegeln sich überwiegend im bestehenden Nutzungsgefüge wider. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird die im Plangebiet noch vorherrschende land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu Gunsten der gewerblichen Nutzung des lokalen und nachwachsenden Rohstoffes Holz verschoben.



#### **Auswirkungen auf den Menschen mit seinen Umwelt- und Nutzungsbeziehungen**

Verbunden mit der Bauleitplanung ist der Verlust einer agrarstrukturell unbedeutenden Grünlandfläche zu Gunsten der Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz.

Gesundheitliche und immissionsökologische Fragestellungen sind nicht planungsrelevant.

### 2.1.10 Synoptische Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Die folgende tabellarische Übersicht fasst die prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zusammen:

**Auswirkungen der Inhalte** der Bauleitplanung auf.....

---

• Schutzgut Boden	<b>gravierend</b>
• Schutzgut Wasser	<b>unbedeutend</b>
• Schutzgut Klima	<b>unbedeutend</b>
• Schutzgut Lebensräume und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt, streng geschützte Arten	<b>unbedeutend</b>
• Schutzgut Landschaftsbild	<b>gering</b>
• Schutzgut Mensch	<b>unbedeutend</b>
• Kulturelles Erbe	<b>unbekannt</b>



**Von der Flächenversiegelung in einer Größenordnung von 2,8 ha abgesehen sind insgesamt keine umwelterheblichen Auswirkungen zu erkennen. Auch kritische Summationseffekte sind zu verneinen.**

## 2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes

### 2.2.1. Abfälle und Abwässer

Mit der Bauleitplanung sind keine signifikanten Probleme hinsichtlich Abfällen und Abwässern zu erwarten.



**Abfalltechnische und immissionsökologische Auswirkungen**

**Abfall und Abwässer lassen sich auch künftig problemfrei über bestehende und bewährte Entsorgungssysteme abführen.**

### 2.2.2 Erneuerbare Energien

Durch die betriebliche Weiterverarbeitung von Holz als CO<sub>2</sub>-neutralem Bau- und Werkstoff wird ein Beitrag geleistet hin zu einem nachhaltigen Klima- und Umweltschutz.



#### **Energiebilanz, Energieeffizienz**

**Die Bauleitplanung fördert die Nutzung von Holz als nachhaltigen und zukunftsorientierten Bau- und Werkstoff.**

### 2.2.3 Entwicklungsprognosen

Gefordert wird im Rahmen des Umweltberichtes auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Die sog. "Null-Variante", also der Verzicht auf eine gewerbliche Entwicklung des Plangebietes, erhält insbesondere ein gewachsenes Bodengefüge mit einem naturraumtypischen Grünlandbiotop.

Die Umsetzung der Planung führt zu einem abrupten Wandel in der Nutzung und damit zu einem Eingriff in ein gewachsenes Vegetations- und Bodengefüge im Plangebiet. Dieser Eingriff ist jedoch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensierbar.

## 2.3 Bilanz naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

### A. Ausgangszustand B-Plan-Gebiet

#### Erläuterungen

Durch den B-Plan werden tlw. Flächen betroffen, die im Rahmen der früheren Bebauungspläne "Bettenkamp I" und "Bettenkamp II" als Ausgleichsflächen vorgesehen waren. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind in Teilen (noch) nicht umgesetzt worden.

Das sind:

- ein zu begrünender Geländestreifen entlang des Westrandes des B-Planes "Bettenkamp II"
- das (aktuell noch teil-verfichtete) Feldgehölz entlang der Bundesstraße B 511.

Hier sind die bestehenden Flächen nicht mit ihrem aktuellen (=niedrigeren) Wertfaktor, sondern mit dem Wertfaktor des Zielbiotops bewertet worden.

#### Aktueller Zustand

Biotoptyp	HSK-Liste (HSK, 2006)	Eingriffs- fläche (in qm)	Wertfaktor (HSK, 2006)	Biotoppunkte (Fläche x Wertfaktor)
• Grünland (in intensiver Nutzung)	13	27.809	4	111.236
• Böschungshecke (+ Feldgehölz)	39	3.855	8	30.840
• Eingrünung (B-Planung Bettenkamp II)	39	1.842	7	12.894
• Feldgehölz entlang der B 511 (B-Planung Bettenkamp II)	39	6.965	7	48.755
		<b>40.471</b>		<b>203.725</b>

#### Erläuterungen

eigene Flächenermittlung unter Berücksichtigung von Flächendaten des Ing.-Büros SCHULTE, Bad Fredeburg

**B. Zustand nach Planrealisierung**

<b>Biotoptyp</b>	<b>HSK-Liste</b> (HSK, 2006)	<b>Fläche</b> (in qm)	<b>Wertfaktor</b> (HSK, 2006)	<b>Biotoppunkte</b> (Fläche x Wertfaktor)
• bestehende Böschungshecke mit Ergänzungspflanzungen, gesamt	39	3.855	8	30.840
• Flächen für Anpflanzungen, ergänzend	39	8.520	7	59.640
• versiegelte Lagerfläche	3	28.096	1	28.096
		<b>40.471</b>		<b>118.576</b>

Erläuterungen

eigene Flächenermittlung unter Berücksichtigung von Flächendaten des Ing.-Büros SCHULTE, Bad Fredeburg

**Kompensationsumfang:**

**203.725 - 118.576 = 85.149 Wertpunkte**

**2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich  
 nachteiliger Auswirkungen //  
 landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept**

Mit der Bauleitplanung verbunden sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (=Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (=Ersatzmaßnahmen) sind. "Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist" (Bundesnaturschutzgesetz, § 15, Abs. 2).

<b>Vermeidungsmaßnahme</b>	<p>Bei der Auffüllung der geplanten Lagerfläche besteht die Gefahr, das Füllmaterial über die geplante Grenze hinaus in den schutzwürdigen Sieden am Nordrand des B-Plan-Gebietes abrutscht (s. Pkt. 2.1.7). Das ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.</p> <p>Im Rahmen einer <b>ökologischen Baubegleitung</b> sollte sichergestellt werden, dass diese Schutzvorrichtung effektiv durchgeführt wird.</p>
<b>Gestaltungsmaßnahmen</b>	<p>Bei Anpflanzungen im Bereich der Grünflächen G1 und G2 sind nur bodenständige Gehölze im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation zu nehmen. Dazu gehören:</p> <p><b>Baumarten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)</li> <li>• Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)</li> <li>• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> <li>• Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</li> <li>• Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)</li> <li>• Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)</li> <li>• Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>)</li> </ul> <p><b>Straucharten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>, <i>C. monogyna</i>)</li> <li>• Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)</li> <li>• Hasel (<i>Corylus avellana</i>)</li> <li>• Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</li> <li>• Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)</li> <li>• Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)</li> </ul>

<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sind wegen fehlender Flächen nicht möglich. Es ist vorgesehen, die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung extern über Ersatzmaßnahmen im benachbarten Kreis Siegen-Wittgenstein und im engen Dialog mit den Naturschutzbehörden beider Kreise (HSK + SI) durchzuführen. In einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Flächeneigentümer und der Dickel-Holz GmbH & Co. KG sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt worden, die hinsichtlich Art und Umfang geeignet sind, die naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen.
--	--

## 2.5 Nutzungs- und Standortalternativen

Die Flächen nördlich der Betriebsflächen von DICKEL-HOLZ und somit nördlich der Bundesstraße 511 werden bereits durch die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes "Bettenkamp I" weitestgehend besetzt. Eine gleichwohl theoretisch denkbare Erweiterung der Betriebsflächen von DICKEL-HOLZ nördlich der Bundesstraße 511 wäre zwangsläufig mit einer höheren Unfallgefahr durch kreuzenden Werksverkehr verbunden. Die Nachbarflächen südlich des bestehenden Betriebsgeländes gehören bereits zum landschaftsökologisch wertvollen Leißetal. Nur die geplante Betriebserweiterung nach Nordwesten im Rahmen des aktuellen Bebauungsplanes "Bettenkamp III" schafft eine direkte und höhengleiche Verbindung zu den bestehenden Betriebsflächen.

Die geplante Betriebserweiterung bleibt als einzige umweltverträgliche und städtebaulich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Option.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Technische und methodische Hinweise**

Grundlagen der vorgenommenen Analysen und Bewertungen sind eigene Erhebungen und Recherchen.

Informelle Lücken, die eine sachgemäße Bewertung des aktuellen und geplanten Umweltzustandes erschweren würden, sind nicht erkennbar.

#### **3.2 Monitoring**

Die Festlegung und Gestaltung der (externen) Ersatzmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit den NATURSCHUTZBEHÖRDEN der Kreise Hochsauerland und Siegen-Wittgenstein.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass der kleine Gewässerlauf im Norden durch die vorgesehene Geländeauffüllung nicht berührt wird.

Die STADT SCHMALLEMBERG prüft und stellt sicher, dass die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes spätestens nach drei Jahren nach Baugenehmigung umgesetzt werden.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Planungsrechtlicher Hintergrund	Die STADT SCHMALLEMBERG beabsichtigt im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 157 "Bettenkamp III" die planungsrechtlichen Grundlagen zu legen für eine Betriebsflächenerweiterung des Unternehmens "DICKEL-HOLZ" in einer Größenordnung von rund 4 ha.
Ziele des Umweltschutzes, Regionalplan, Landschaftsplan	Der Regionalplan postuliert das Leitziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die auch durch die endogene Nutzung heimischer Ressourcen erreicht werden sollte. Die geplante Betriebserweiterung eines holzverarbeitenden Unternehmens harmonisiert mit diesem Ziel. Der Landschaftsplan "Schmallenberg Nordwest" des HOCHSAUERLANDKREISES jedoch hat das Gros des Plangebietes als ein kleinteiliges Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Hier bedarf es einer Aufhebung des LSG-Status.
Umweltmedien Boden, Wasser Luft, Klima und ihre Beeinflussungen	Die Inhalte der Bauleitplanung führen zu zumeist geringen bis unbedeutenden Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Umweltmedien Wasser, Klima und Luft. Wenn auch beim Schutzgut Boden keine exponierten Bodenschutzfunktionen betroffen sind, so ist doch die unvermeidbare Versiegelung von rund 2,8 ha gravierend.
Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Lebensgemeinschaften und ihre Beeinflussungen	Durch die geplante gewerbliche Erweiterung von Dickel-Holz werden insbesondere rund 2,8 ha Grünland in Anspruch genommen. Naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume werden insgesamt aber nicht verdrängt.
Landschaftsbild, natürliche Erholungseignung und ihre Beeinflussungen	Die markante Böschungshecke am Talrand der Leiße bleibt unangetastet. Zusammen mit dem gehölzbestockten Siepen im Norden wird sie Teil einer gesicherten Grünfläche, die zu einer effektiven landschaftlichen Einbindung der geplanten Gewerbefläche beitragen wird.
streng geschützte Arten und ihre Beeinflussungen	Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf streng geschützte Arten sind im Rahmen einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" ausführlich diskutiert worden. Grundlage dieser Prüfung sind originäre ornithologische Erhebungen. Insgesamt sind artenschutzrechtliche Risiken oder gar Belastungen nicht erkennbar.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Emissionen, Abfälle und Abwässer und ihre Beeinflussungen

Kulturgüter existieren nicht bzw. sind unbekannt. Zu verneinen sind weiterhin immissionsökologische Probleme und umweltrelevante Entsorgungsfragen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wichtiges Planungselement des Bebauungsplanes ist ein Grüngürtel, der die bestehenden randlichen Gehölzelemente sichert; ergänzend sind bodenständige Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Der Grüngürtel dient der landschaftsästhetischen Einbindung der Betriebs-Erweiterungsfläche in die Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen sind als externe Ersatzmaßnahmen im Nachbarkreis Siegen-Wittgenstein in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden beider Kreise (HSK und SI) vorgesehen und bereits vertraglich gesichert.

#### **4. Literatur- und Quellenverzeichnis**

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2012:

Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: März 2012)

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES  
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1989:

Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [Hrsg.], 2004:

Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.]

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1991:

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, L 4914 Schmallenberg.- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980a:

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (1 : 500000).- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1980b:

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen (1 : 500000).- Krefeld

HOCHSAUERLANDKREIS, 2008:

Landschaftsplan Schmallenberg Nordwest.- Meschede

HOCHSAUERLANDKREIS, 2006:

Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.- Meschede